



# SATZUNG

*(Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung umfassen beide Geschlechter.)*

## § 1 Name , Sitz

(1) Der Name des Vereins ist „Svenska Klubben Kiel“. Der Verein konstituierte sich am 18.01.1972 und ist nicht eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Kiel.

## § 2 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck und Ziel

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertiefung der schwedischen Kultur, der schwedischen Sprache und der Bräuche und Sitten. Es soll die Volksbildung, die Heimatpflege und Heimatkunde, die Völkerverständigung und die Beziehungen zwischen den Ländern gefördert und vertieft werden.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Kulturelle Angebote wie Lesungen, Konzerte, Liederabende usw. zur Pflege der schwedischen Sprache
- Informationsangebote zur schwedischen Kultur (Seminare, Kurse, Bildungsreisen usw.)
- Veranstaltungen der traditionellen Feste und Bräuche
- Partnerschaftlichen Austausch mit gleichgesinnten Interessengruppen.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein „Svenska Klubben Kiel“ kann jeder erwerben, der die Zwecke des Vereins befürwortet und seine Satzung und Vorschriften anerkennt. Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Mitgliedschaft eines Beitrittswilligen entscheidet der Vorstand.

(2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Er wird mit Beginn des Jahres, bei Eintritt im Laufe eines Jahres mit dem Beitritt fällig. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit

- der Kündigung in schriftliche Form gegenüber dem Vereinsvorstand. Sie kann bis zum Ende des laufenden Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Jahres abgegeben werden. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- dem Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes, der mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, wenn:
  - a) sein Verhalten gegen die Satzung des Vereins verstößt oder
  - b) es trotz schriftlicher Aufforderung mit seiner Beitragszahlung für ein Jahr im Rückstand ist.
- dem Tod des Mitgliedes.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Dieses muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der geschäftsführenden Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Vertreter
- dem Kassenverwalter
- dem Schriftwart

(2) Zur Unterstützung des Vorstandes können Beisitzer gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In Jahren mit ungerader Endziffer werden der Vorsitzende und der Kassenverwalter und in Jahren mit gerader Endziffer der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftwart neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Kassenverwalter kann den Verein in seinem Geschäftsbereich allein vertreten.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er erstattet der Versammlung den Jahresbericht und den Kassenbericht.

(6) Der Vorsitzende beruft bei Bedarf Vorstandssitzungen mit Ladungsfrist von mindestens einer Woche ein. Der Vorsitzende muss den Vorstand zu einer Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es schriftlich fordern.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Kassenprüfer und Kassenprüfung**

(1) Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung werden jeweils ein Kassenprüfer sowie ein Vertreter gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Kassenprüfer gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens im März im Übrigen nach Bedarf statt. Der amtierende Vorstand beruft sie bei einer Ladungsfrist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Die Einladung erfolgt in Textform durch mail/Postversand und durch Veröffentlichung in der Internetpräsenz.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den Vorsitzenden stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung führt der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind vom Vorstand weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand vorbehalten sind. Sie wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Beisitzer und die Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den zuvor von dem Kassenprüfer geprüften Kassenbericht des Kassenverwalters entgegen und entscheidet über die Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie dürfen nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(8) Über Sachverhalte, die nicht auf der Tagesordnung der Versammlung stehen, kann nur beraten werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss anerkannt hat.

(9) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschriften anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 – Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die schwedische Gustaf-Adolfskirche e.V. in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein kann Daten seiner Mitglieder auf der Internetpräsenz und in den Vereinsinfos veröffentlichen, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

## **§ 13 Haftung der Vorstandsmitglieder**

(1) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2015 beschlossen und in Kraft getreten. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Für den geschäftsführenden Vorstand

*gez. Inger Lütjohann*

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende)

*gez. Marika Magyar*

\_\_\_\_\_  
(Vertreterin)

*gez. Helmut Lütjohann*

\_\_\_\_\_  
(Kassenverwalter)